

§ 7 ZahntechMstrV — Gliederung, Prüfungsdauer und Bestehen des Teils II

Zahntechnikermeisterverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.08.2025. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Durch die Prüfung in Teil II soll der Prüfling in den in Absatz 2 genannten Handlungsfeldern seine Handlungskompetenz dadurch nachweisen, dass er berufsbezogene Probleme analysieren und bewerten sowie Lösungswege aufzeigen und dokumentieren und dabei aktuelle Entwicklungen berücksichtigen kann.

(2) Handlungsfelder sind:

1. Konzeption, Gestaltung und Fertigungstechnik,
2. Auftragsabwicklung,
3. Betriebsführung und Betriebsorganisation.

(3) In jedem Handlungsfeld ist mindestens eine Aufgabe zu bearbeiten, die fallorientiert sein muss:

1. Konzeption, Gestaltung und Fertigungstechnik Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, konstruktive, konzeptionelle, gestalterische und fertigungstechnische Aufgaben unter Berücksichtigung biologischer, hygienischer, wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte in einem zahntechnischen Labor zu bearbeiten; dabei soll er berufsbezogene Sachverhalte analysieren und bewerten; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis g aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) funktionale und konzeptionelle Lösungen im Bereich zahntechnischer Restauration und Versorgung, insbesondere unter Berücksichtigung phonetischer und ästhetischer Aspekte, erarbeiten, bewerten und korrigieren,
- b) konstruktive und gestalterische Möglichkeiten im Bereich zahntechnischer Restaurationen und zahnprothetischer Versorgungen unter Berücksichtigung biokompatibler, hygienischer und parodontalprophylaktischer Anforderungen darstellen und bewerten,
- c) funktionale, ästhetische und prophylaktische Aspekte bei der Planung, Fertigung und Kontrolle von Zahnersatz darstellen und bewerten,
- d) konzeptionelle sowie konstruktive Möglichkeiten von kieferorthopädischen und therapeutischen Geräten darstellen und bewerten,
- e) Informationen für Fertigungsprozesse beurteilen; Werkstoffe, Hilfsmittel, Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Software für Fertigungsverfahren bestimmen und begründen,
- f) Urformen und Umformen dentaler Werkstoffe, Eigenschaftsänderungen sowie stoff- und kraftschlüssige Verbindungen beschreiben, bewerten und Verwendungszwecken zuordnen,
- g) Werkstoffe für dentale Konstruktionen unter Berücksichtigung mechanischer und chemischer Belastungen, insbesondere des Korrosionsverhaltens, beschreiben, auswählen und bemessen sowie Auswahl begründen;

2. Auftragsabwicklung Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Auftragsabwicklungsprozesse, auch unter Anwendung branchenüblicher Software, erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert zu planen, deren Durchführung zu kontrollieren und sie abzuschließen; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis i aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

- a) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen,
- b) Angebotsunterlagen erstellen und Angebote auswerten, Angebotskalkulation durchführen,
- c) Methoden und Verfahren der Arbeitsplanung und -organisation unter Berücksichtigung der Fertigungs- und Verarbeitungstechnik, der Hygiene, gestalterischer Aspekte, des Einsatzes von Material, Geräten und Personal bewerten, dabei qualitätssichernde Aspekte darstellen sowie

Schnittstellen zwischen Arbeitsbereichen berücksichtigen,

d) berufsbezogene rechtliche Vorschriften und technische Normen sowie anerkannte Regeln der Technik anwenden, insbesondere Haftung bei der Herstellung, der Instandhaltung und bei Dienstleistungen beurteilen,

e) Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen erarbeiten sowie vorgegebene Arbeitspläne, Skizzen und Zeichnungen bewerten und korrigieren,

f) auftragsbezogenen Einsatz von Werkstoffen, Maschinen, Geräten und Instrumenten bestimmen und begründen,

g) Abrechnungssysteme darstellen sowie Abrechnungen durchführen, bewerten und korrigieren,

h) Daten nach rechtlichen Vorschriften dokumentieren,

i) Vor- und Nachkalkulation durchführen;

3. Betriebsführung und Betriebsorganisation Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und Betriebsorganisation unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen, wahrzunehmen; bei der jeweiligen Aufgabenstellung sollen mehrere der unter Buchstabe a bis h aufgeführten Qualifikationen verknüpft werden:

a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,

b) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen; betriebliche Kennzahlen ermitteln,

c) Marketingmaßnahmen zur Kundenpflege und zur Gewinnung neuer Kunden vor dem Hintergrund technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen erarbeiten,

d) betriebliches Qualitätsmanagement planen und darstellen,

e) Aufgaben der Personalverwaltung wahrnehmen; den Zusammenhang zwischen Personalverwaltung sowie Personalführung und -entwicklung darstellen,

f) betriebsspezifische Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes entwickeln; Gefahrenpotenziale beurteilen und Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung festlegen,

g) Betriebs- und Lagerausstattung sowie logistische Prozesse planen und darstellen,

h) Chancen und Risiken betrieblicher Kooperation darstellen und beurteilen.

(4) Die Prüfung in Teil II ist schriftlich durchzuführen. Sie soll in jedem Handlungsfeld nicht länger als drei Stunden dauern. Eine Prüfungsdauer von sechs Stunden täglich darf nicht überschritten werden.

(5) Die Gesamtbewertung des Teils II wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Handlungsfelder nach Absatz 2 gebildet.

(6) Wurden in höchstens zwei der in Absatz 2 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ermöglicht.

(7) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II der Meisterprüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Die Prüfung des Teils II ist nicht bestanden, wenn

1. ein Handlungsfeld mit weniger als 30 Punkten bewertet worden ist oder

2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung zwei Handlungsfelder jeweils mit weniger als 50 Punkten bewertet worden sind.

Zitiervorschlag: § 7 ZahntechMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/zahntechmstrv--2007/7>